Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/1/21 10Os135/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.01.1986

Norm

StGB §146 B3

Rechtssatz

Soweit ein durch Täuschung erlangter Kredit zur Abdeckung einer zwischen den Vertragspartnern bereits zuvor begründeten (strafrechtlich nicht relevanten) Kreditverbindlichkeit verwendet wird, kommt ein betrugsspezifischer - auf die Vermehrung des faktischen Vermögens abzielender - Bereicherungsvorsatz nur dann in Betracht, wenn dadurch eine allein mit der alten Forderung verbunden gewesene Sicherstellung oder konkrete Einbringungsmöglichkeit hätte wegfallen sollen.

Entscheidungstexte

- 10 Os 135/85
  Entscheidungstext OGH 21.01.1986 10 Os 135/85
  Veröff: SSt 57/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0094303

Dokumentnummer

JJR_19860121_OGH0002_0100OS00135_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at